

Internet: https://peter-hug.ch/schwures/32_0892

MainSeite 32.892

Schwur [unkorrigiert] 3 Wörter, 22 Zeichen

forlaufend 889 Schwieger Schwur. Schwieger Verflucht sei, wer bei seiner Schwieger-(Mutter) liegt, 5 Mos. 27, 23. Arpa küsst ihre Schwieger, Ruth i, 14. Petri Schwieger hatte das Fieber, Matth. 8, 14. Ich bin gekommen den Menschen zu erregen die Schnur wider ihre Schwieger, Matth. io, 35. (S. Erregen §. L.) Luc. IS, 53. mnen Schwi Esa. 25, 11. Ezech. 32, 6. c. 47, 5. A.G. 27, 42. 43. Das Eisen schwamm, 2 Kön. 6, 6. Schwindelgeist Esa. 19, 14. Das ist der Geist des harten Schlafs Is- Schlaf §. 3.), worein sie GOtt aus gerechtem Gericht fallen ließ. (S. 1 Kön. 22, 21.). Schwingen a) Sich bewegen, Ezech. 10, 16. 19. b) mit über Worfsschaufel, ein Bild väterlicher Züchtigungen, Jer. 4, 11. Schworen, s. Eid z. 1. I) Von Menschen, a) GOtt zum Zeugen anrufen, der uns strafen soll, wenn wir die Wahrheit nicht reden; oder das Versprechen nicht halten; z. B. durch die Formel: So wahr der HErr lebet, Hos. 4, 15. Richt, s, 19. So wahr GOtt lebet, 2 Sam. 2, 27. Vei dem lebendigen GOtt, Jer. S, 2. GOtt thue mir dies und das, 2 Sam. 3, 9. 35. Abraham dem Abimelech, i Mos. 21, 23. 24. Efa dem Jacob, i Mos. 25, 33. Jacob dem Laban, 1 Mos. 31, 54. Joseph dem Jacob, i Mos. 47, 31. c. 50., S. die Kundschafter der Rahab, Jos. 2,12. die Ifraeliten den Gibeoniten, Iof. 9,19. David dem Saul, i Sam. 24, 23. Ionathan dem David, 1 Sam. 20, 17. David dem Simei, « Sam. 19, 23. der Bathseba, i Kön. 1,17. 30. die Priester dem Vfira, Esr. 10, 5. Zedekia dem Jeremia, Jer. 33,16. Herodes der Tochter Herodias, Marc. 6, 23. Sondern sollst den HErrn, deinen GOtt, fürchten und ihm dienen, und bei seinem Namen schwören, 5 Mos. 6, 13. c. 10, 20. Wer seinem Nächsten (GSsts zu thun ver) schwöret und hält es, Pf. 15, 4. Ich schwöre, und will es halten, daß ich die Rechte deiner Gerechtigkeit halten will, Pf. 119., ios. Ihr schwöret bei dem Namen des HErrn aber nicht in der Wahrheit noch Gerechtigkeit, Esa. 49, 1. Petrus hob an, sich zu verfluchen und zu schwören, Matth. 26, 72. 74. Marc. 14, 71. Die Menschen schwören wohl bei einem Größern, denn sie sind, Ebr. 6, 16. z. 2. Welches Schwören erlaubt, f. Eid §. 2. (Wider die Wiedertäufer.) Es geht also das aller-dings nicht* auf die Formeln (aber nicht bloß, sondern auch auf das S. 291 näher bezeichnete unerlaubte Schwören, wie es leider gewöhnlich getrieben wird). 1) Eine Creatur weiß ja das Innerste des Herzens nicht, und kann also die Bosheit nicht rächen, das gehört GOtt zn. 2) GOtt hätte auch bei Creaturen schwören können. (S. Eid §. 8.) 3) Der Eid muß bei GOtt geschehen. . Joseph schwur bei dem Leben Pharaos, 1 Mos. 42, 15. aus einer politischen Vetheurung: So lieb mir ist, daß mein König lebt. * Ich aber sage euch, daß ihr allerdings nicht (von euch stillst und ohne Noth) schwören sollt weder bei dem Himmelc., Matth. S, 34. 36. Jac. 5, 12. (S. Himmel B. 3.) Wehe euch, verblendete Leiter, die ihr faget: Wer da fchwöret bei dem Tempel, das ist nichts »., Matth. 23, 16?22. §. 3. Schwören bei mir (David), Ps. 102, 9. Seine Feinde verfluchten ihn, 2 Sam. 16, 7. und seten ihn zu einem Exempel des Fluchs. (S. Schwur.) 8. 4. b) GOtt rechtschaffen dienen, Esa. 19,18. Jer. 12, 16. (durch ein Gelübde.)* Wie denn bei den Götzen schwören so viel ist, als sie für den wahren GOtt erkennen und verehren.** Wer bei ihm schwöret, wird gerühmet werden, Pf. 63, 12. Und welcher schwören wird auf Erden, der wird bei dem rechten GOtt schwören, Esa. 65., is. Alsdann wirst du ohne Heuchelei recht und heiliglich schwören: So wahr der HErr lebet, Jer. 4, 2. * Wenn Jemand dem HErrn einen Eid fchwöret, der soll sein Wort nicht schwächen, 4 Mos. 30, 3. ** Wie soll ich dir denn gnädig sein? weil mich deine Kinder verlassen, und schwören bei dem, der nicht GOtt ist, Jer. 5.,. Die jetzt schwören bei dem Fluch Samarias (dem KnlbgVtzen), Amos 6, 14. F. 5. Falsch schwören ist ein Zeichen eines frevelhaften Gemüths, das JEsu Befehl, Matth. 5, 37. leichtsinnig durch Mißbrauch des Namens GOT-tes übertritt. (S. Fluchen, Meineid §. 4.) Wer wirb auf des HErrn Berg gehen? der nicht fälschlich fchwöret, Ps. 24, 4. Ihr sollt nicht falsch schwören bei meinem Namen, 3 Mos. 19, 12. Und wenn sie schon sprechen: bei dem lebendigen GOtt, so schwören sie doch falsch, Jer. 5, 2. Sie schwuren vergeblich (schwatzten viel von der Hülfe ihrer Sun-deegtnossen), Hos. 10, 4. Gewöhne deinen Mund nicht zum Schwören und GOttes Namen zu führen, Sir. 23, 9. 11. 17. Wer oft fchwöret, der sündigt oft, ib. v. 12. Wo man viel schwören höret, da stehen einem die Haare zu Berge, Sir. 2?, 15. z. 6. II) Von GM,* a) wenn er etwas heilig verspricht, nicht als wenn er die Wahrheit betheuren wolle, denn er ist die Wahrheit selbst, sondern um der Menschen willen, damit sie allen Zweifel und Furcht fahren lassen sollen, Esa. 54, 9. Luc. 1, 73. Dieses Schwören GOttes zeigt an, daß seine Verheißung so gewiß ist als sein Dasein, daß sie mit seinem Wesen Eins ist; b) wenn er zu strafen droht, damit er seinen Ernst bezeuge, 4 Mos. 32, 10. 1 Sam. 3, 14. Gsa. 14, 24. * Bei seiner Rechten (Allmacht), Esa. 62, 8. (S. Gid §.8.) a) GOtt hat dem Abraham, 1 Mos. 22, 16. Isaac, i Mos. 26, 3. und Jacob geschworen, 4 Mos. 11, 12. 5 Mos. 1, 8. c. 6, 23. c. 9, 5. welches Iof. 21, 43. 44. erfüllt ist. S. Jer. 11., S. A.G. 7, 17. Gedenke an deine Diener Abraham, Isaac und Israel, denen du bei dir selbst gefchworen zc., 2 Mos. 32, 13. Deren soll keiner das Land sehen, das ich ihren Vätern geschworen habe, 4 Mos. 14, 23. Ich habe David, meinem Knecht, gefchworen, Pf. 83, 4. Zs. Ps. 132, 11. Der HErr hat geschworen, und wird ihn nicht gereuen, du bist ein Priester ewiglich, Pf. 110, 4. Ich fchwöre bei mir felbst, und ein Wort der Gerechtigkeit geht aus meinem Munde, da soll es bei bleiben, Efa. 45, 23. Als

Internet: https://peter-hug.ch/schwures/32_0892

Gott Abraham verhiess, da er bei keinem Größeren zu schwören hatte (konnte), schwur er bei sich selbst, Ebr. 6, 13. b) Daß ich fchwur in meinem Zorn: Sie sollen nicht zu meiner Ruhe kommen, Ps. 95, 11. Ebr. 3, 11. 18. Und fchwur bei dem Lebendigen daß hinfort keine Zeit mehr sein soll (kein längerer Anstand), Offb. 10, 6. Schwulst Ich will euch heimfuchen mit Schrecken, Schwulst (A.: Schwind-sucht) und Fieber, 3 Mos. 26., is. 5 Mos. 23, 22. Schwur, s. Schwören Eine Beteuerung; mit Daniel 9, 11. vergl. 5 Mos. 28, 15. Einen zum Schwur setzen, einen zum Erempel des Fluchs machen, daß, wer künftig verflucht, diesem gleich. Z. V.: Es gehe dir, wie Sodom ic.; der HErr thue dir, wie Zedekia, Jer. 29, 22. c. 42, 18. c. 44, 12. S. Ps. 83, 12. Wie denn einem Menschen ein Schwur entfahren mag, ehe er e3 bedacht, 3 Mos. 5, 4. Und sollt euren Namen lassen meinen Auserwählten Zum Schwur, Efa. 65, 15. (S. Name ß. Z.)

Eid (Juramentum, Jusjurandum), feierliche Wahrheitsversicherung unter Anrufung der Gottheit. Die Bedeutung einer derartigen Beteuerung der Wahrheit bei dem Heiligsten, was es für den Menschen geben kann, gehört zunächst dem Gebiet der Moral und dem der Religion an. Die Verpflichtung des Schwörenden zur Angabe der Wahrheit und zur Erfüllung des eidlich Versprochenen ist daher in erster Linie eine moralische und die Verletzung dieser Pflicht eine nach sittlich-religiösen Grundsätzen zu beurteilende Sünde.

Als solche wurde die Verletzung der Eidespflicht zwar von jeher und bei allen Völkern anerkannt, aber die Vorstellungen, welche man mit dem Wesen des Eides verband, sowie die Formen seiner Ableistung waren je nach Nationalität, Kulturstand und Religionsstufe verschieden. Schon die Ägypter bedrohten den Meineidigen als Verächter Gottes und Verräter an seinen Mitmenschen mit den härtesten Strafen. Die Hebräer behielten die Bestrafung des Meineids allein Gott vor, ahnten dieselbe aber in allen Formen des Unglücks, welches den Frechen traf, der so frevelhaft Gottes Gerechtigkeit gegen sich herausgefordert hatte (»Der Herr thue mir dies und das, wenn ich etc.«); denn hier war der Sinn des Eides die Verpfändung von Seele und Leben.

Nichtsdestoweniger klagten schon die Propheten über die Häufigkeit des Meineids, und es kam überdies mit der Zeit die Meinung auf, daß nur der direkt bei Gott selbst geleistete Eid unmittelbar verpflichte, weil die mosaische Gesetzgebung nur ihn als gesetzlich ansah. Jesus verwahrt sich daher zunächst gegen diese von den Pharisäern weiter ausgebildete Eideskasuistik (Matth. 23, 16-22),. verwirft aber, wenigstens in der einen, Jak. 5, 12 reproduzierten Stelle (Matth. 5, 33-37),. den Eid schlechthin als der Voraussetzung unbedingter und allgemeiner Verpflichtung zur Wahrheitsaussage widersprechend, wie aus ähnlichen Gründen auch die Essäer dem Eid abgeneigt waren. Nichtsdestoweniger geht Jesus selbst (Matth. 26, 63. 64) auf die damaligen Formen eidlicher Verpflichtung vor dem Tribunal ein, und der Eid erscheint nach Hebr. 6, 16. als zweckmäßiges Mittel, allem Hader ein Ende zu machen.

Ähnlich äußern sich auch die Kirchenväter, indem sie in ihrer Mehrheit den Eid als ein Produkt menschlicher Verdorbenheit verabscheuen, während eine Minderheit ihn in bestimmten Fällen als Auskunftsmittel (Origenes, Augustinus) oder in der ursprünglichsten Form als Anrufung Gottes (Hieronymus) zuläßt. Schließlich überwog das praktische Bedürfnis, und Synoden und Bischöfe erlaubten, ja forderten unter Umständen geradezu den Eid, welcher ja auch schon bisher bei Griechen und Römern üblich gewesen, im römischen Recht insonderheit zu einem hohen Grad formeller Durchbildung gelangt war. Im christianisierten Deutschland verdrängte der Eid allmählich die heidnischen Gottesgerichte, nahm aber selbst wieder die unreine Form einer ausdrücklichen Herausforderung von Gottes Strafgericht an, während die modern protestantische Theorie seine Bedeutung darauf beschränkt, daß sich der Schwörende Gottes Allgegenwart, Heiligkeit und Gerechtigkeit als die stets und allenthalben geltenden und wirksamen Motive der Wahrhaftigkeit und Treue in besonders wichtigen Fällen ausdrücklich ins Bewußtsein ruft (»Gotteszeugnis«). So wurde der Eid mit den sonstigen Prinzipien der Religion und Moral ausgeglichen, während die willkürlichen Modifikationen desselben durch die römische Kirche verworfen wurden.

Die Protestanten erkennen darum keine Eide bei Heiligen und Reliquien, kein päpstliches Dispensationsrecht, keine geistliche Gerichtsbarkeit, keine vom Eid befreienden Privilegien, überhaupt nichts an, was seinen ausschließlichen Grund in den Satzungen der römischen Kirche hat. Wie schon im Mittelalter die Katharer und Waldenser, so verwarfen im Reformationsjahrhundert die Anabaptisten und die aus ihnen entsprungenen Mennoniten den Eid. Ihre Beteuerung »bei Männerwahrheit« erhielt vor Gericht Kraft und Wirkung eines förmlichen Eides. Andererseits griffen die Jesuiten zur pharisäischen Kasuistik zurück. So bereicherte Sanchez die Eidestheorie seines Ordens durch die berüchtigte Mentalrestriktion: »Man kann schwören, man habe eine That nicht vollbracht, wenn man sie auch wirklich vollbracht hat, sobald man nur im Geiste dazusetzt z. B.: 'ehe ich geboren wurde'«. Auch P. Laymann (gest. 1635) erklärte eine bloß kulpose Zweideutigkeit beim Eid für unsündlich.

Die neuere Philosophie endlich ist dem Eid ebenso wie teilweise schon die altgriechische abgeneigt. Kant beruft sich auf Jesu Ausspruch: »Eure Rede sei Ja! Ja! Nein! Nein!« und meint, die Wirkung des Eides beruhe vornehmlich im Aberglauben, insofern von einem Menschen, dem man nicht zutraue, er werde in einer feierlichen Aussage, von deren Wahrheit eine wichtige Rechtsentscheidung abhängt, die Wahrheit sagen, geglaubt werde, er werde durch eine Formel dazu bewogen werden, die über

Internet: https://peter-hug.ch/schwures/32_0892

jene Aussage weiter nichts enthalte, als daß er die göttlichen Strafen, denen er ohnedem wegen einer solchen Lüge nicht entgehen könne, über sich aufrufe, gleich als ob es auf ihn ankomme, vor diesem höchsten Gericht Rechenschaft zu geben oder nicht. Fichte hält den Eid für »ein übernatürliches, unbegreifliches und magisches Mittel, sich die Ahndung Gottes zuzuziehen, wenn man falsch schwört«, und deshalb für »einen der moralischen Religion völlig widerstreitenden Aberglauben«.

Die bürgerliche Gesetzgebung hat die Eidesleistung als höchstes Bestärkungsmittel eines Versprechens und als heiligste Versicherung der Wahrheit einer Aussage in ihren Bereich gezogen, indem sie die Verletzung der Eidespflicht als ein Verbrechen behandelt und mit

mehr schwerer Strafe bedroht (s. Meineid). Eine solche rechtliche Bedeutung hat der Eid jedoch nur dann, wenn er unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und vor der zuständigen Behörde abgeleistet wird, sei es nun, daß es sich dabei um die eidliche Versicherung einer Zusage oder eines Versprechens oder um die eidliche Erhärtung einer Aussage handelt. Im erstern Fall spricht man von einem promissorischen Eid (juramentum promissorium), im letztern von einem assertorischen Eid (j. assertorium). So ist z. B. der Zeugeneid nach modernem deutschen Prozeßrecht in der Regel ein promissorischer, welcher vor der Vernehmung geleistet wird.

Ausnahmsweise kann er jedoch auch nach der Vernehmung abgenommen werden, namentlich wenn Bedenken gegen die Zulässigkeit des Zeugnisses obwalten. Im ersten Fall schwört der Zeuge, daß er die Wahrheit sagen werde, im zweiten, daß er sie gesagt habe. Eine Vereidigung durch die zuständige Behörde ist besonders bei der Übertragung eines öffentlichen Amtes üblich und notwendig (s. Amtseid), ferner beim Eintritt in den Militärdienst (s. Fahneneid) sowie bei Angelobung des Unterthanengehorsams gegenüber dem Landesherrn (s. Huldigung).

Nach manchen Verfassungen hat auch der Landesherr selbst beim Regierungsantritt einen Eid auf die Verfassung zu leisten. Auch Schöffen und Geschworne sind zu vereidigen. Sie werden mit einem promissorischen Eid belegt. Von besonderer Wichtigkeit aber ist der Eid für das gerichtliche Verfahren und hier wieder vorzugsweise für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen der Eid als das wirksamste Beweismittel erscheint. Mit Rücksicht hierauf werden die Eide in gerichtliche und außergerichtliche eingeteilt. In jedem Rechtsstreit sind nämlich diejenigen Thatsachen, auf die eine Partei einen rechtlichen Anspruch gründet, für den Fall ihrer Erheblichkeit und Bestrittenheit von jener Partei zu beweisen.

Hierzu können nun dem Beweispflichtigen verschiedene Beweismittel zu Gebote stehen, wie Urkunden, Zeugen oder Sachverständige. Nicht selten fehlt es jedoch an solchen gänzlich, so daß der betreffenden Partei nur der Eidesantrag zur Erhärtung der Wahrheit übrigbleibt, oder das Resultat der Beweisführung ist ein unvollständiges, so daß der Richter, um eine rechtliche Überzeugung zu gewinnen, der einen oder andern Partei noch einen Eid auferlegen muß. Das alsdann von der Partei Beschworne gilt so lange als juristisch gewiß und als formelle Wahrheit, als nicht das Gegenteil der beschwornen Thatsachen nachgewiesen und die Verurteilung jener Partei wegen Meineids erfolgt ist.

Daß ein solcher Parteieneid, eben weil der Schwörende zugleich Partei ist, sein Bedenkliches hat, läßt sich nicht leugnen, und ebendarum ist auch in Deutschland die Abschaffung des Parteieneids und die Einführung des englischen Systems verlangt worden, nach welchem letztern die Parteien nur als Zeugen vereidigt werden können und die Würdigung ihrer Aussage dem freien richterlichen Ermessen überlassen bleibt. Die deutsche Zivilprozeßordnung (§ 410 ff.) hat jedoch letzteres System, als dem deutschen Rechtsbewußtsein und Rechtsleben zu fern stehend, nicht adoptiert und den Parteieneid beibehalten, der übrigens schon im römischen Recht vorkommt. Auf der andern Seite ist ihre Tendenz unverkennbar, die Eidesleistungen auf das Notwendigste zu beschränken (sogen. Eidesersparungsprinzip). Dagegen ist die zeugeneidliche Vernehmung der Parteien wie in England auch in einigen Staaten von Nordamerika und im sogen. Bagatellprozeß auch in Österreich Rechtens.

Was die Erfordernisse eines Eides im einzelnen anbelangt, so gehört dazu vor allem Eidesfähigkeit des schwörenden Subjekts und zu dieser geistige Integrität und sogen. Eidesmündigkeit, welche nach deutschem Prozeßrecht mit dem 16. Lebensjahr beginnt. Zum Parteieneid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sollen allerdings (Zivilprozeßordnung, § 435) nur prozeßfähige Personen zugelassen werden, also keine Minderjährigen und überhaupt keine Personen, welche sich nicht vertragsmäßig verpflichten können.

Doch kann das Gericht auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles auch Minderjährige, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, zum Eid zulassen. Dasselbe gilt von Verschwendern. In beiden Fällen muß es sich jedoch um Thatsachen handeln, welche in Handlungen des Minderjährigen oder des Verschwenders bestehen, oder die Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind. Ein wegen Meineids rechtskräftig Verurteilter ist an und für sich nicht eidesunfähig.

Eine an ihn erfolgte Zuschreibung oder Zurückschiebung eines Eides kann jedoch vom Gegner widerrufen werden, falls die Verurteilung wegen dieses Verbrechens erst später erfolgt ist, oder wenn der Gegner glaubhaft macht, daß er erst nach der

Internet: https://peter-hug.ch/schwures/32_0892

Zuschreibung oder Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurteilung Kenntnis erlangt hat. Auf Antrag des Gegners kann auch der einem Meineidigen vom Richter auferlegte Eid zurückgenommen werden. Der Eid selbst ist in der Weise zu leisten, daß die Eidesformel oder Eidesnorm vom Richter vorgesagt und vom Schwurpflichtigen nachgesprochen wird.

Die früher üblichen Solennitäten der Eidesleistung und der besondere Judeneid des gemeinen Rechts sind weggefallen. Die Eidesformel beginnt mit den Worten: »Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß etc.« Die Schlußworte lauten dann: »So wahr mir Gott helfe«. Letztere Formel war schon in den deutschen Grundrechten aufgestellt. Mitglieder einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, können mit rechtlicher Wirksamkeit statt des Schwurs ebenjene Beteuerungsformel gebrauchen.

Der Eidesleistung geht eine Eidesbelehrung und Meineidsverwarnung durch den Richter voraus. Juristische Personen und nicht prozeßfähige Parteien schwören den Parteieneid durch ihre gesetzlichen Vertreter. Der Schwurpflichtige erhebt bei der Eidesleistung die rechte Hand. Versicherungen an Eides Statt kennt die deutsche Zivilprozeßordnung nicht, während sie in einzelnen deutschen Staaten statt außergerichtlicher Eide in manchen Fällen zulässig sind. Auch Handgelübde an Eides Statt sind der Zivilprozeßordnung fremd, und die vielfach angeregte Ersetzung des Eides, als der Glaubens- und Gewissensfreiheit widersprechend, durch Formeln der Beteuerung auf Ehre und Gewissen oder auf Bürgerpflicht hat nicht stattgefunden, während man in der Schweiz, in England und in Italien solchen Gewissensbedenken Rechnung trägt. In Italien z. B. lautet die Formel lediglich: »Ich schwöre etc.«

Was die verschiedenen Arten des Eides in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anbelangt, so wird der von einer Partei als Beweismittel ihrer Behauptung gebrauchte Eid Haupteid oder Schiedseid (*juramentum delatum*) genannt. Wird der Eid bei unvollständigem Beweis einer Partei von dem Richter auferlegt, so bezeichnet man denselben als notwendigen Eid (*j. necessarium s. judiciale*) und im Gegensatz dazu den Schiedseid als freiwilligen Eid (*j. voluntarium*). Der notwendige oder richterliche Eid

mehr ist entweder ein Erfüllungseid (*j. suppletorium*) oder ein Reinigungseid (*j. purgatorium*), je nachdem er dem Beweisführer zur Ergänzung des Beweisresultats oder dem Beweisgegner zur Beseitigung des vom Gegenteil gelieferten unvollständigen Beweises auferlegt wird. Die Zuschreibung des Eides ist nach der deutschen Zivilprozeßordnung nur über Thatsachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.

Der Prozeßgegner, welchem ein Eid zugeschoben wird (*Delat*), hat die Wahl, ob er den Eid annehmen oder dem Deferenten zurückgeben (*referieren*) will. Schützt z. B. in einem Prozeß der verklagte Darlehensschuldner die Einrede der Zahlung vor, und schiebt (*deferiert*) er dem klagenden Darlehensgläubiger hierüber den Eid zu, so hat dieser Kläger die Wahl, ob er schwören will, daß Beklagter ihm die Schuld nicht bezahlt habe, oder ob er den Eid zurückgeben, d. h. den Beklagten schwören lassen will, daß er die Schuld bezahlt habe.

Nur dann, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei über ihre eigne Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde, ist die Zurückschiebung des Eides nicht zulässig. Einem dritten außerhalb der Parteien Stehenden kann ein Eid nicht zugeschoben werden. Doch können diese Beschränkungen durch gerichtliche Anordnung in Hinwegfall kommen, wenn die Parteien in betreff des zu leistenden Eides einig sind und der Eid sich auf Thatsachen bezieht.

Der frühere Unterschied zwischen Wahrheitseid (*j. de veritate*) und Glaubenseid (*j. de credulitate*), welcher letzterer dahinging, daß der Schwurpflichtige trotz sorgfältiger Nachforschung nicht anders wisse und glaube, als daß etc., ist nicht beibehalten. Dafür wird jetzt zwischen Wissenseid und Überzeugungseid unterschieden. Handelt es sich nämlich um eine Thatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, so wird der Eid dahin geleistet, »daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei«.

Ist dagegen eine andre Thatsache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet, und kann dem letztern nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht den Eid auf Antrag dahin normieren, »daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß diese Thatsache wahr sei«. Aber auch über eigne Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen kann ein positiver Überzeugungseid zugelassen werden, wenn nach den Umständen des Falles dem Schwurpflichtigen ein bestimmtes Wissen nicht oder nicht mehr zugemutet werden kann.

Derselbe schwört alsdann, »daß er nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung erlangt habe, daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei«. Außerdem sind hier noch der Editionseid (*j. editionis*), die eidliche Versicherung, daß man nicht im Besitz einer Urkunde sei, die als Beweismittel gebraucht werden soll, der Offenbarungseid (*j. manifestationis*), die eidliche Bestärkung der Angabe des Vermögensbestandes, der Zeugeneid (*j. testium*) und der der Sachverständigen zu erwähnen (*s. Zeuge*

Internet: https://peter-hug.ch/schwures/32_0892

und Sachverständige).

Enger begrenzt ist dagegen die Anwendung des Eides im strafrechtlichen Verfahren, indem hier nach modernem Strafprozeßrecht nur noch der der Zeugen und Sachverständigen in Anbetracht kommt, während der Eid als Beweismittel und namentlich der sogen. Reinigungseid, zum Zweck des Beweises der Unschuld eines Angeschuldigten, abgeschafft ist.

Vgl. Deutsche Zivilprozeßordnung, § 410 ff.; Strippelmann, Der Gerichtseid (Kassel 1855-57, 3 Bde.);

Kraußold, Zur Lehre vom Eid (Münch. 1857);

Trechsel, Der Eid (Bern 1878);

Jeanvrot, La question du serment (Par. 1882);

Francke, Der Offenbarungseid im Reichsrecht (Berl. 1885).

Eid, in Norwegen tiefe Thalsenkungen zwischen zwei benachbarten Fjorden, ermöglichen, da sie gewöhnlich eben sind, die Anlage von Wegen und vermitteln also die Kommunikation zwischen den beiden Fjorden, welche ohne dieselben wegen der sich schroff zu einer bedeutenden Höhe erhebenden Felsen ganz unmöglich sein würde.

Ende **Eid**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892; 5. Band, Seite 365 im Internet seit 2005; Text geprüft am 8.8.2007; publiziert von Peter Hug; Abruf am 23.10.2018 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/05_0366?Typ=PDF

Ende eLexikon.